

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 21 | 18. Jahrgang | 17.08.2026

2. Änderungsordnung der Beitragsordnung der Studierendenschaft an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.12.2010 in der Fassung vom 03.08.2026

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2026 (GV. NRW. 2026 S. 552), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die 2. Änderungsordnung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 07.12.2010 erlassen.

Artikel 1

2. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.12.2010

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.12.2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.10.2010, Jahrgang 2, Nr. 14, S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Hamm Lippstadt vom 17.06.2019, Jahrgang 11, Nr. 09, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „15,50 €“ durch die Angabe „26 €“ ersetzt.
 - b) In § 2 Absatz 2 lit. a wird die Angabe „12,50 €“ durch die Angabe „22 €“ ersetzt.
 - c) In § 2 Absatz 2 lit. c wird die Angabe „1 €“ durch die Angabe „2 €“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Hamm-Lippstadt am 03.08.2026

Hamm, den 17.08.2026

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

Nicht-amtliche Lesefassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.12.2010, in der Fassung vom 03.08.2026

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2026 (GV. NRW. 2026 S. 552) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die 2. Änderungsordnung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 07.12.2010 erlassen.

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags befreit.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 26 €.
- (2) Er gliedert sich in folgende Teilbeträge:
für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Beitrag für
 - a. den AStA 22 €
 - b. den Studierendensport 2 €
 - c. Sozialbeitrag 2 €

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig:
 - a. mit der Einschreibung,
 - b. mit der Rückmeldung,
 - c. mit der Beurlaubung.
- (3) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten, im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch die Hochschulverwaltung.
- (4) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung ist schriftlich spätestens zu Beginn des Semesters zu stellen, für das die Befreiung begehrt wird, und zu begründen. In sachlich begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung bis zum Ende des Semesters zulässig. Zum Nachweis sind geeignete Unterlagen vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des AStA, welcher das Ergebnis der Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitteilt.

§ 5 Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft der HSHL in eigener Verantwortung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft. Die in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge werden erstmals zum Sommersemester 2011 erhoben.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.